Satzung vom 19. Juli 2004
über die 2. Änderung der Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Winden vom 25. Oktober 1995

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Winden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Absatz 3, 5 Absatz 2 und 6 Absatz 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der zur Zeit gültigen Fassung, folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

A R T I K E L I:
Satzungsänderung:

§ 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in
   a) Reihengrabstätten,
   b) Wahlgrabstätten,
   c) Tiefenwahlgrabstätten,
   d) Urnenreihengrabstätten,
   e) Urnenwahlgrabstätten,
   f) anonyme Urnenreihengrabstätten,
   g) Ehrengrabstätten.

§ 15 Absatz 1 und Absatz 2 erhalten folgende Fassung:

§ 15 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden
   1. in Urnenreihengrabstätten,
   2. in Urnenwahlgrabstätten,
   3. in anonyme Urnenreihengrabstätten,
   4. in Reihengrabstätten bis zu 2 Urnen,
   5. in einstellige Wahlgrabstätten bis zu 2 Urnen,
   6. in Tiefenwahlgrabstäten bis zu 2 Urnen,
   7. in mehrstellige Wahlgrabstätten bis zu 4 Urnen.

Eine Zugabe von Aschenurnen in Erdgrabstätten ist jedoch nur möglich, wenn die Restlaufzeit der Grabstätte die gesetzliche Mindestruhefrist für Aschenurnen nach dem Bestattungsgesetz von 15 Jahren abdeckt.

(2) Urnenreihengrabstätten und anonyme Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

§ 20 Absatz 3 wird um Buchstaben c) wie folgt ergänzt:

§ 20 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

c) anonyme Urnenreihengrabstätten

Eine namentliche Kennzeichnung oder die Errichtung von Einzelgrabmalen und Grabumrandungen ist bei anonymen Urnenreihengrabstätten nicht zulässig.

§ 25 wird um folgenden Absatz 7 ergänzt:

§ 25 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(7) Die Pflege des anonymen Urnenreihengrabfeldes einschließlich der Grabstellen obliegt dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung.

A R T I K E L II
Inkrafttreten:

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

56379 Winden, 19. Juli 2004
Ortsgemeinde Winden

(Gebhard Linscheid) Siegel
Ortsbürgermeister

Hinweis:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nassau, 11. August 2004
Verbandsgemeindeverwaltung
N a s s a u

(Udo Rau)
Bürgermeister Siegel

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung vom 19. Juli 2004 über die 2. Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Winden vom 25. Oktober 1995 wurde in der Wochenzeitung "Nassauer Land", Ausgabe Nr. 34/2004 vom 18. August 2004, öffentlich bekannt gemacht.

56377 Nassau, 06. September 2004

Verbandsgemeindeverwaltung

N a s s a u

(Udo Rau)

Bürgermeister Siegel